

Hilfe von Simulationen untersucht werden⁴⁸, um eine angemessene Lösung für das zweite Problem zu finden. Denn die hier durchgeführten Simulationen zeigen deutlich, dass das frisch reformierte Wahlsystem weiterer Anpassungen bedarf, um übergroße Bundestage effektiv verhindern zu können.

48 Gerade beim Direktmandatsanteil fehlt es noch an adäquaten Schätzmethoden.

Die Auswirkungen der Wahlsysteme: elf Modellrechnungen mit den Ergebnissen der Bundestagswahl 2013

Hendrik Träger

Die Bundestagswahl 2013 war gleich in mehrfacher Hinsicht ein historisches Ereignis: Die Unionsparteien gewannen 236 der 299 Direktmandate, verpassten aber mit einem Zweitstimmenanteil von „nur“ 41,5 Prozent die absolute Mehrheit der Mandate um wenige Sitze. Ihr bisheriger Bündnispartner, die FDP, verlor ungefähr zwei Drittel ihrer Wähler aus dem Jahr 2009, erreichte lediglich 4,8 Prozent der Zweitstimmen und ist zum ersten Mal seit 1949 nicht mehr im Bundestag vertreten. Infolge des Ausscheidens der Liberalen sitzen erstmals seit der 12. Wahlperiode (1987 bis 1990/91) nur die Abgeordneten von vier Parteien (CDU/CSU¹, SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen) im Parlament.² Einen ähnlichen Stimmenanteil wie die FDP erreichte die erst wenige Monate zuvor gegründete „Alternative für Deutschland“ (AfD); auch sie wurde wegen der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei der Mandatszuweisung nicht berücksichtigt. An diesen Punkten werden die Auswirkungen des Wahlsystems deutlich.

1. Wahlsysteme und ihre Auswirkungen

Ein Wahlsystem überträgt „Stimmenergebnisse (data of votes) in spezifischer Weise (im Falle von Parlamentswahlen) in Mandatsergebnisse (parliamentary seats)³; dabei können verschiedene Modi angewandt werden. Das International Institute for Democracy and Electoral Assistance (International IDEA) unterscheidet zwischen „twelve main systems, the majority of which fall into three broad families“⁴ (vgl. Tabelle 1). Dies sind

- 1 CDU und CSU werden in diesem Beitrag als eine Partei betrachtet, denn Christdemokraten und Christsoziale treten in keinem Bundesland gegeneinander an. Das ist bei allen Angaben hinsichtlich der Anzahl der bei der Wahl angetretenen Parteien und der in den Bundestag eingezogenen Fraktionen zu berücksichtigen.
- 2 Zwischen 2002 und 2005 stellte die damalige PDS keine Fraktion, war aber – anders als die FDP in der 18. Wahlperiode – immerhin mit zwei Direktmandaten im Bundestag vertreten.
- 3 Dieter Nohlen, *Wahlrecht und Parteiensystem*, Opladen / Farmington Hills 2009, S. 61.
- 4 International IDEA, *Electoral System Design: The New International IDEA Handbook*, Stockholm 2005, S. 28, http://www.idea.int/publications/esd/upload/Idea_ESD_full.pdf (Abruf am 23. September 2013).

Tabelle 1: Wahlsystemtypen

Mehrheitswahlsysteme	Gemischte Systeme	Verhältniswahlsysteme
„First Past The Post“ (FPTP, relative Mehrheitswahl) „Two-Round System“ (TRS, absolute Mehrheitswahl) „Alternative Vote“ (AV) „Block Vote“ (BV) „Party Block Vote“ (PBV)	„Parallel System“ (Parallel, Grabenwahlsystem) „Mixed Member Proportional“ (MMP)	„List Proportional Representation“ (List PR, Verhältniswahl) „Single Transferable Vote“ (STV, Einzelstimmenübertragung)

Quelle: Eigene Darstellung nach Informationen der International IDEA, a.a.O. (Fn. 4), S. 35 – 112.

- die dem Majorzprinzip folgenden Mehrheitswahlsysteme,
- die auf dem Proporzprinzip basierenden Verhältniswahlsysteme und
- die gemischten Systeme, in denen die beiden eben genannten Prinzipien in unterschiedlicher Intensität gemeinsam angewandt werden.⁵

Jedes der aufgeführten Wahlsysteme determiniert aufgrund seiner Ausgestaltung und Eigenschaften auf jeweils ganz spezifische Weise die Sitzverteilung, damit zusammenhängend die Anzahl der im Parlament vertretenen Parteien und – in letzter Konsequenz – die rechnerisch möglichen Regierungskonstellationen. Bereits in den 1950er Jahren beschäftigte sich der französische Soziologe *Maurice Duverger* mit den Auswirkungen der Wahlsysteme und konstatierte, dass sowohl eine Verhältniswahl als auch eine absolute Mehrheitswahl zu Vielparteiensystemen führen würden. Allerdings gäbe es Differenzen hinsichtlich der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen den Parteien; anders als bei der Verhältniswahl müssten diese bei der absoluten Mehrheitswahl in den Stichwahrlunden innerhalb des eigenen Lagers miteinander kooperieren und wären deshalb voneinander abhängig. Vergleichbares sei bei der relativen Mehrheitswahl nicht notwendig; dieses System führe zu einem „Zweiparteiensystem mit sich abwechselnden großen und unabhängigen Parteien“.⁶

Duvergers „soziologische Gesetze“ griff vier Jahrzehnte später *Giovanni Sartori* auf, formulierte zunächst vier Regeln („rules“) und entwickelte diese zu Gesetzen („laws“) weiter. Stärker als *Duverger* berücksichtigte er Aspekte des Parteiensystems: Bei einem strukturierten – also gut organisierten und fest in der Wählerschaft verankerten – Parteiensystem führe die relative Mehrheitswahl, wenn die Stimmen gleichmäßig über die Wahlkreise verteilt sind, zu einem Zweiparteiensystem (Gesetz Nr. 1). Anders sei die Situation bei ungleichmäßiger Verteilung der Stimmen; dann käme es zwar (auch) zur „elimination of below-plurality parties“⁷, aber die Parteien mit regionalen Hochburgen könnten Mandate erhalten (Gesetz Nr. 2). Und wird nach den Regeln des Proporz gewählt, bewirke ein strukturiertes Parteiensystem einen Konzentrationseffekt; dieser steige zusätzlich mit zunehmender Unreinheit („impurity“⁸) der Verhältniswahl infolge von unterschiedlich hohen Sperrklauseln für die

5 Der Kategorie der sonstigen Systeme („other“) ordnet die International IDEA „Borda Count“ (BC), „Limited Vote“ (LV) und „Single Non-Transferable Vote“ (SNTV) zu; vgl. ebenda, S. 112 – 118.

6 *Maurice Duverger*, Die politischen Parteien, herausgegeben und übersetzt von *Siegfried Landshut*, Tübingen 1959, S. 225.

7 *Giovanni Sartori*, Comparative Constitutional Engineering. An Inquiry Into Structures, Incentives and Outcomes, New York 1997, S. 45.

8 Ebenda.

Mandatsvergabe (Gesetz Nr. 3). Ist das Parteiensystem hingegen kaum strukturiert – also schlecht organisiert beziehungsweise kaum in der Wählerschaft verankert –, dann könnten bei einer reinen Verhältniswahl (also ohne Sperrklauseln) theoretisch so viele Parteien ins Parlament einziehen, wie es Mandate zu verteilen gibt: „The number of parties is free to become as large as the quota permits“⁹ (Gesetz Nr. 4). Mit Blick auf die Ausführungen von *Duverger* und *Sartori* lässt sich vereinfacht sagen, dass Wahlen, die auf dem Majorzprinzip basieren, eher zu Zweiparteiensystemen führen, während bei Verhältniswahlen mehrere, teilweise sogar sehr viele Parteien den Einzug ins Parlament schaffen können.

Aufgrund dieser theoretischen Betrachtungen kann vermutet werden, dass die einzelnen Wahlsysteme bei gleich bleibender Stimmenverteilung zu erheblichen Differenzen in der Zusammensetzung des Parlaments und folglich bei den rechnerischen Möglichkeiten der Regierungsbildung führen. An dieser Stelle soll hier angesetzt werden. Auf der Basis des Ergebnisses der Bundestagswahl 2013 werden Modellrechnungen durchgeführt, um zu zeigen, wie sich der Bundestag bei anderen Wahlsystemen als dem zurzeit in Deutschland geltenden zusammensetzen würde, und welche Bündnisse – als „minimal winning coalitions“¹⁰ – über eine regierungsfähige Mehrheit verfügen würden.

Solche Modellrechnungen sind jedoch aus systemimmanenteren Gründen nicht bei allen der oben unterschiedenen Wahlsysteme möglich. Das gilt beispielsweise dann, wenn die Wähler neben ihrem Favoriten noch einen Ersatzkandidaten bestimmen („alternative vote“) oder die Kandidaten in eine bestimmte Reihenfolge bringen können („single transferable vote“). Anders verhält es sich bei den folgenden Wahlsystemtypen:

- relative Mehrheitswahl,
- absolute Mehrheitswahl,
- reine Verhältniswahl,
- Verhältniswahl mit Sperrklauseln unterschiedlicher Höhe und
- Grabenwahlsystem.

Für diese können ebenso wie für das bis zur Bundestagswahl 2009 in Deutschland geltende Wahlrecht (also ohne einwohnerabhängige Sitzkontingente der Länder und Ausgleichsmandate zur Kompensation von Überhangmandaten) Modellrechnungen durchgeführt werden. Die Datenbasis dafür bilden die Stimmenanteile bei der Bundestagswahl 2013: Die Erststimmen sind für die Mehrheitswahlsysteme entscheidend, die Zweitstimmen für die Verhältniswahlsysteme und sowohl Erst- als auch Zweitstimmen für die „gemischten“ Systeme (Grabenwahl und Personalisierte Verhältniswahl). Deshalb werden zunächst die Resultate der Bundestagswahl 2013 kurz referiert, bevor auf die verschiedenen Wahlsysteme eingegangen wird.

9 Ebenda.

10 Unter „minimal winning coalitions“ werden in der Politikwissenschaft alle Konstellationen verstanden, die nur solange über die absolute Mehrheit der Mandate verfügen, bis eine Partei das Bündnis verlässt. Dabei lassen sich noch weitere Unterkategorien bilden: (1) Die „minimal winning coalition“ mit dem niedrigsten Mandatsanteil, also mit der kleinsten absoluten Mehrheit, ist die „minimum winning coalition“; und wird (2) die ideologische Entfernung der Parteien zueinander berücksichtigt, wird das Bündnis mit der größten Homogenität als „minimal connected winning coalition“ bezeichnet; vgl. unter anderem *Suzanne S. Schüttemeyer*, Koalition/Koalitionsbildung, in: *Dieter Nohlen / Florian Grotz* (Hrsg.), Kleines Lexikon der Politik, München 2007, S. 261 – 263, S. 262.

2. Das Ergebnis der Bundestagswahl 2013

Bei der Bundestagswahl 2013 traten 29 Parteien mit Landeslisten an; von diesen erhielten nur vier mehr als fünf Prozent der Zweitstimmen und wurden bei der Zuteilung der Parlamentssitze berücksichtigt. Auf der Basis des neuen Wahlrechts, das nunmehr wahlbeteiligungsunabhängige Sitzkontingente für die Länder „nach deren Bevölkerungsanteil“ (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz) und den Ausgleich von Überhangmandaten vorsieht¹¹, ergibt sich die folgende Zusammensetzung des Bundestages (vgl. Tabelle 2):

- Mit deutlichem Abstand bilden CDU und CSU, die 41,5 Prozent der Zweitstimmen erhielten und mehr als drei Viertel der Direktmandate gewannen, die größte Fraktion und verfehlten mit 49,3 Prozent der Sitze nur knapp die absolute Mehrheit der Mandate.
- Auf Platz zwei folgt die SPD, auf die etwas mehr als ein Viertel der Zweitstimmen entfiel. Mit diesem Ergebnis stellen die Sozialdemokraten immerhin 30,6 Prozent der Abgeordneten.
- Auf den Plätzen drei und vier folgen fast gleichauf Die Linke (8,6 Prozent) und Bündnis 90/Die Grünen (8,4 Prozent) mit 64 beziehungsweise 63 Mandaten.

Die bisherige Regierungspartei FDP und die erst wenige Monate vor der Wahl gegründete eurokritische „Alternative für Deutschland“ (AfD) scheiterten mit 4,8 beziehungsweise 4,7 Prozent vergleichsweise knapp an der Fünf-Prozent-Sperrklausel. Welche dieser Parteien bei einem anderen Wahlsystem im Bundestag vertreten wäre, wird im Folgenden bei den Modellrechnungen mit analysiert.

3. Die Mehrheitswahlsysteme

Die Mehrheitswahlsysteme sind dadurch gekennzeichnet, dass die Wähler nicht für eine Partei, sondern auf Wahlkreisebene für einen Kandidaten votieren. Welcher Bewerber gewählt ist, hängt von dem vorgesehenen Mehrheitsquorum ab, also davon, ob für einen Sieg mehr als die Hälfte der Stimmen erforderlich ist, oder ob bereits die (relativ) meisten Stimmen genügen.¹²

3.1. Relative Mehrheitswahl

Letzteres ist das Charakteristikum der relativen Mehrheitswahl; dieses Prinzip wird unter anderem bei den Wahlen zum britischen Unterhaus¹³ angewandt: Der Kandidat, für den mehr Stimmen als für jeden anderen Kandidaten abgegeben wurden, ist gewählt und erhält das Mandat. Die anderen Bewerber werden selbst dann nicht berücksichtigt, wenn sie – bei dem knappest möglichen Wahlausgang – jeweils nur eine Stimme hinter dem Sieger liegen. Infolge des „The winner takes it all“-Prinzips, bei dem „nur die Stimmen des siegreichen Kandidaten politisch zählen“¹⁴, ist die Partei, deren Kandidaten in den meisten Wahlkreisen

11 Vgl. Gerd Strohmeier, Kein perfektes Wahlsystem, aber ein guter Kompromiss – unter schwierigen Bedingungen, in: Zfp, 60. Jg. (2013), H. 2, S. 144 – 161.

12 Vgl. International IDEA, a.a.O. (Fn. 4), S. 28.

13 Vgl. Dieter Nohlen, a.a.O. (Fn. 3), S. 284 – 304.

14 Ebenda, S. 146.

Tabelle 2: Ergebnis der Bundestagswahl 2013

Partei	Erststimmen		Zweitstimmen		Mandate	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	insgesamt	in Prozent
CDU/CSU	19.777.721	45,3	18.165.446	41,5	311	49,3
SPD	12.843.458	29,4	11.252.215	25,7	193	30,6
Die Linke	3.585.178	8,2	3.755.699	8,6	64	10,1
Bündnis 90/Die Grünen	3.180.299	7,3	3.694.057	8,4	63	10,0
FDP	1.028.645	2,4	2.083.533	4,8	0	0,0
AfD	810.915	1,9	2.056.985	4,7	0	0,0
Piraten	963.623	2,2	959.177	2,2	0	0,0
NPD	635.135	1,5	560.828	1,3	0	0,0
Freie Wähler	431.640	1,0	423.977	1,0	0	0,0
Tierschutz	4.437	0,0	140.366	0,3	0	0,0
ÖDP	128.209	0,3	127.088	0,3	0	0,0
Republikaner	27.299	0,1	91.193	0,2	0	0,0
Die Partei	39.388	0,1	78.674	0,2	0	0,0
pro Deutschland	4.815	0,0	73.854	0,2	0	0,0
BP	28.430	0,1	57.395	0,1	0	0,0
Volksabstimmung	1.748	0,0	28.654	0,1	0	0,0
MLPD	12.904	0,0	24.219	0,1	0	0,0
Rentner	920	0,0	25.134	0,1	0	0,0
Partei der Vernunft	3.861	0,0	24.719	0,1	0	0,0
PBC	2.081	0,0	18.542	0,0	0	0,0
BIG	2.680	0,0	17.743	0,0	0	0,0
BüSo	17.988	0,0	12.814	0,0	0	0,0
Die Frauen	—	—	12.148	0,0	0	0,0
Nichtwähler	—	—	11.349	0,0	0	0,0
Bündnis 21/RRP	5.324	0,0	8.578	0,0	0	0,0
Die Violetten	2.516	0,0	8.211	0,0	0	0,0
Familie	4.478	0,0	7.449	0,0	0	0,0
PSG	—	—	4.564	0,0	0	0,0
Die Rechte	—	—	2.245	0,0	0	0,0
Sonstige	81.350	0,2	—	—	0	0,0
insgesamt	43.625.042	100,0	43.726.856	99,9	631	100,0

Anmerkung: Aufgrund der Rundung auf die erste Nachkommastelle kann es bei der Angabe von Prozentwerten zu Abweichungen von 100,0 Prozent kommen.

Quelle: Eigene Darstellung nach dem vom Bundeswahlleiter bekanntgegebenen endgültigen Ergebnis.

(wenn auch nur knapp) vorne liegen, im Parlament überproportional stark vertreten („bias“). Dadurch kann oft eine der (beiden) großen Parteien selbst dann allein regieren, wenn sie deutlich weniger als 50 Prozent der Stimmen erhalten hat. Ein anschauliches Beispiel dafür ist die britische Unterhauswahl 2005: Damals hatten sich für die Labour Party (35,2 Prozent) ungefähr so viele Wähler wie für die Conservative Party (32,4 Prozent) entschieden, aber Labour wurde in 355 der 646 Wahlkreise stärkste Partei, stellte also 55,0 Prozent der Abgeordneten und konnte deshalb allein regieren.¹⁵ Eine Koalition wie die aktuelle aus Konservativen und Liberaldemokraten (seit 2010) ist höchst ungewöhnlich¹⁶ und wird deshalb auch als „kontinentale Verirrung“¹⁷ bezeichnet.

Genau wie in den meisten Wahlperioden des britischen Unterhauses wäre bei einer relativen Mehrheitswahl auch in Deutschland nach der Bundestagswahl 2013 die Alleinregierung einer Partei möglich: Die FDP¹⁸ hätte es nicht ins Parlament geschafft; dort gäbe es nur die Abgeordneten von vier Fraktionen (CDU/CSU, SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen). Dass neben Christdemokraten, Christsozialen und Sozialdemokraten auch ein Grüner und vier Linkssozialisten dem Parlament angehören würden, ist – *Giovanni Sartoris* zweites Gesetz bestätigend – auf die regionalen Hochburgen der kleineren Parteien zurückzuführen: Der Kandidat von Bündnis 90/Die Grünen gewann abermals den Wahlkreis Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg-Prenzlauer Berg; und die Linke errang nach Verlusten von zwölf Wahlkreisen immerhin noch vier Direktmandate im Ostteil Berlins. Beide Parteien wären jedoch mit insgesamt nur fünf Abgeordneten keine nennenswerten politischen Akteure im Parlament. Ähnliches gilt für die SPD, denn deren Fraktion würde mit 58 von 299 Mandaten auch nur weniger als ein Fünftel der Parlamentarier stellen.

Die mit Abstand größte Fraktion wäre die CDU/CSU; die Unionsparteien hätten trotz eines (Erst-)Stimmenanteils von „nur“ 45,3 Prozent in 236 der 299 Wahlkreise das Mandat gewonnen (vgl. Tabelle 3). Sie hätten also nicht nur eine absolute, sondern sogar eine deutliche Dreiviertelmehrheit und könnten – zumindest im Bundestag – ohne Unterstützung der anderen Fraktionen nicht nur einfache Gesetze geben, sondern sogar das Grundgesetz ändern¹⁹; entsprechend gering wäre der Einfluss von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken als den drei Oppositionsparteien.

15 Vgl. *Richard Rose / Neil Munro*, United Kingdom, in: *Dieter Nohlen / Philip Stöver* (Hrsg.), *Elections in Europe. A Data Handbook*, Baden-Baden 2010, S. 2001 – 2034, S. 2028, S. 2031.

16 Vgl. *Paul Webb*, Unterhauswahl 2010, in: *APuZ*, 60. Jg. (2010), H. 49, S. 6 – 14.

17 *Roland Sturm*, Eine „kontinentale Verirrung“? Koalitionsregierungen im Vereinigten Königreich, in: *Frank Decker / Eckhard Jesse* (Hrsg.), *Die deutsche Koalitionsdemokratie vor der Bundestagswahl 2013. Parteiensystem und Regierungsbildung im internationalen Vergleich*, Baden-Baden 2013, S. 479 – 498, S. 479.

18 Selbst wenn mit Blick auf das deutsche Wahlsystem und die Befunde der Wahlforschung berücksichtigt wird, dass die FDP insbesondere aufgrund taktischen Wählens (zugunsten des Kandidaten von CDU beziehungsweise CSU) nicht so viele Erststimmen erhalten hat, und deshalb die (diesmal allerdings nur etwas höheren) Zweitstimmenanteile der Liberalen zu Grunde gelegt werden, ergibt sich für die FDP in keinem Wahlkreis eine relative Mehrheit.

19 Im Bundesrat, ohne dessen Zustimmung kein verfassungsänderndes Gesetz in Kraft treten kann, wäre eine Alleinregierung von CDU und CSU bei den derzeitigen Mehrheitsverhältnissen auf die Unterstützung zahlreicher Länder mit Regierungsbeteiligung von Parteien der Bundestagsopposition (SPD, Linke, Grüne) beziehungsweise auf nationaler Ebene außerparlamentarischen Parteien (FDP, SSW) angewiesen.

Tabelle 3: Fiktive Mandatsverteilung bei relativer Mehrheitswahl

Partei	Erststimmen		gewonnene Wahlkreise (Mandate)		Veränderungen zur tatsächlichen Mandatsverteilung (in Prozentpunkte)
	absolut	in Prozent	insgesamt	in Prozent	
CDU/CSU	19.777.721	45,3	236	78,9	+29,6
SPD	12.843.458	29,4	58	19,4	-11,2
Die Linke	3.585.178	8,2	4	1,3	-8,8
Bündnis 90/Die Grünen	3.180.299	7,3	1	0,3	-9,7
Sonstige	4.238.386	9,7	—	—	—
insgesamt	43.625.042	99,9	299	99,9	

Anmerkung: Aufgrund der Rundung auf die erste Nachkommastelle kann es bei der Angabe von Prozentwerten zu Abweichungen von 100,0 Prozent kommen.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der Erststimmen bei der Bundestagswahl 2013.

Mit fast 80 Prozent der Mandate würden die Unionsparteien die größte Fraktion stellen, die es bei einer relativen Mehrheitswahl je im Bundestag gegeben hätte. Wie ein Blick auf alle Wahlperioden seit 1949 zeigt, wäre jedoch eine klare Mehrheit für eine Partei keine Seltenheit: Nach sechs der 17 Wahlen bis einschließlich 2009 hätten CDU und CSU eine Zweidrittelmehrheit gehabt, und in fünf weiteren Fällen wäre es zumindest eine absolute Mehrheit gewesen. Genauso oft hätte es auch für eine Alleinregierung der SPD gereicht. Nur 1949

Tabelle 4: Bei relativer Mehrheitswahl (fiktiv) gewonnene Wahlkreise in Deutschland 1949 bis 2009 (Erststimmen)

Wahljahr	CDU/CSU	SPD	FDP	BP	DP	Zentrum	PDS/Linke	Grüne	unabhängig	insgesamt
1949	115	96	12	11	5	—	—	—	3	242
1953	172**	45	14	—	10	1	—	—	—	242
1957	194**	46	1	—	6	—	—	—	—	247
1961	156*	91	—	—	—	—	—	—	—	247
1965	154*	94	—	—	—	—	—	—	—	248
1969	121	127*	—	—	—	—	—	—	—	248
1972	96	152*	—	—	—	—	—	—	—	248
1976	134*	114	—	—	—	—	—	—	—	248
1980	121	127*	—	—	—	—	—	—	—	248
1983	180**	68	—	—	—	—	—	—	—	248
1987	169**	79	—	—	—	—	—	—	—	248
1990	235**	91	1	—	—	—	1	—	—	328
1994	221*	103	—	—	—	—	4	—	—	328
1998	112	212*	—	—	—	—	4	—	—	328
2002	125	171*	—	—	—	—	2	1	—	299
2005	150*	145	—	—	—	—	3	1	—	299
2009	218**	64	—	—	—	—	16	1	—	299

* Alleinregierungen mit absoluter Mehrheit.

** Alleinregierungen mit Zweidrittelmehrheit.

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnungen nach Angaben des Bundeswahlleiters.

hätten aufgrund der regionalen Hochburgen drei kleine Parteien (FDP, Deutsche Partei, Bayernpartei) und wegen des bis heute einmaligen Erfolgs von Einzelbewerbern die Abgeordneten von fünf Fraktionen und drei unabhängige Parlamentarier im Bundestag gesessen, und eine Koalitionsregierung, beispielsweise ein Bündnis aus CDU/CSU und FDP als „minimal connected winning coalition“, wäre erforderlich gewesen (vgl. Tabelle 4).

Insgesamt lassen sich die von *Duverger* und *Sartori* aufgestellten Gesetzmäßigkeiten hinsichtlich der relativen Mehrheitswahl bestätigen: Dieses Wahlsystem hätte auch in der Bundesrepublik Deutschland – von einer Ausnahme (1949) abgesehen – zu einem funktionalen Zweiparteiensystem mit alternierender Regierung geführt; die beiden großen Parteien hätten (sich in unregelmäßigen Abständen abwechselnd) jeweils allein regieren können.

3.2. Absolute Mehrheitswahl

Im Gegensatz zur relativen sind bei der absoluten Mehrheitswahl zunächst mehr als 50 Prozent der Stimmen erforderlich, um das Mandat im Wahlkreis zu gewinnen. Erreicht kein Kandidat dieses Quorum, kommt es zu einem zweiten Wahlgang, in dem – in Abhängigkeit der konkreten wahlrechtlichen Vorschriften – entweder eine Stichwahl stattfindet oder mehr als zwei Bewerber antreten dürfen und die relative Stimmenmehrheit ausreicht. Weil diese zweite Runde, wie Frankreich als klassisches Beispiel für die absolute Mehrheitswahl zeigt, zum einen ein recht knappes Ergebnis haben kann und zum anderen die endgültige Zusammensetzung des Parlaments determiniert, schließen sich mehrere Parteien eines politischen Lagers zu einem Bündnis zusammen, um ihre Siegchancen zu verbessern. Wie am Beispiel der französischen Parlamentswahlen seit 1958²⁰ deutlich wird, ist die Alleinregierung einer Partei nur selten möglich. Deshalb sind Koalitionen erforderlich, und deren Zusammensetzung zeichnet sich bereits durch das Format der Bündnisse für den zweiten Wahlgang ab.²¹

Um für Deutschland die Mandatsverteilung bei einer absoluten Mehrheitswahl zu berechnen, ist eine umfangreichere Modellrechnung als bei der relativen Mehrheitswahl erforderlich: Es können nicht einfach die Wahlkreisgewinner der Bundestagswahl zu Grunde gelegt werden, denn diese können auch nur mit relativer Stimmenmehrheit ihr Mandat erhalten haben. Deshalb ist ein zweistufiges Verfahren erforderlich:

(1) Zunächst müssen die mit absoluter Mehrheit gewonnenen Wahlkreise der jeweiligen Partei zugeordnet werden.

(2) Anschließend ist für die verbleibenden Gebiete zu analysieren, ob auf den Kandidaten einer Partei (zum Beispiel CDU) mehr Stimmen als auf den (fiktiven gemeinsamen) Bewerber des anderen Lagers (zum Beispiel des „linken“ Lagers) entfallen wären; dann hätte die Partei (hier: CDU) kein Bündnis gebraucht, sondern das Mandat mit relativer Mehrheit

20 Bei den 14 Parlamentswahlen seit Bestehen der Fünften Republik verfügte nur viermal (1968, 1981, 2002, 2007) eine der beiden großen Parteien („Gaullisten“, PS) über die absolute Mehrheit der Mandate und war in der Lage, alleine zu regieren; vgl. *Dieter Nohlen, France*, in: *ders. / Philip Stöver* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 15), S. 704 – 706; *Ministère de l'intérieur, Résultats des élections législatives 2012*, [http://www.interieur.gouv.fr/Elections/Les-resultats/Legislatives/elecresult_LG2012/\(path\)/LG2012/\(path\)/LG2012//FE.html](http://www.interieur.gouv.fr/Elections/Les-resultats/Legislatives/elecresult_LG2012/(path)/LG2012/(path)/LG2012//FE.html) (Abruf am 23. September 2013).

21 Vgl. *Dieter Nohlen*, a.a.O. (Fn. 3), S. 284 – 304; *Adolf Kimmel*, Sonderfall unter den parlamentarischen Systemen? Koalitionsregierungen in der V. französischen Republik, in: *Frank Decker / Eckhard Jesse* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 17), S. 459 – 478.

erhalten. Wäre das nicht der Fall, dann wird berechnet, welches (fiktive) Parteienbündnis in einem zweiten Wahlgang erfolgreich gewesen wäre. Für diesen Schritt können hier aus naheliegenden Gründen nur die Erststimmen (aus dem nach deutschem Recht einzigen Wahlgang) zu Grunde gelegt werden.

Die (fiktiven) Wahlbündnisse werden so konstruiert, dass innerhalb eines politischen Lagers eine „minimal connected winning coalition“ entsteht: Für jeden der betreffenden Wahlkreise werden also die Stimmen für die Parteien der beiden politischen Lager addiert; das Mandat wird dann dem Bewerber des Bündnispartners mit den (relativ) meisten Stimmen zugerechnet; also bei einer Kooperation von SPD und der Linken mit mehr Stimmen für die zuerst genannte Partei bekäme der Sozialdemokrat den Sitz zugesprochen.

Mit Blick auf die möglichen Bündnisse ist jedoch anzumerken, dass – anders als CDU beziehungsweise CSU und FDP, die als die Parteien des bürgerlichen Lagers prinzipiell immer zur Zusammenarbeit bereit sein dürften – zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken Vorbehalte hinsichtlich einer Kooperation bestehen, denn das linke Lager ist „koalitionspolitisch ein ‚defektes‘ Lager“²². Daher wird bei diesen Parteien erst analysiert, ob bereits ein Zweierbündnis (im Westen: SPD und Grüne; im Osten: SPD und Linke) erfolgreich gewesen wäre.

Auf der Basis dieser Modellrechnung ergibt sich die folgende Mandatsverteilung (vgl. Tabelle 5):

- CDU und CSU bekämen 167 Mandate und könnten folglich mit 55,6 Prozent der Sitze allein regieren. Mehr als die Hälfte ihrer Mandate (96) hätten Christdemokraten beziehungsweise Christsoziale bereits im ersten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit der Stimmen errungen; in 46 Fällen hätte sich der Bewerber von CDU oder CSU im zweiten Wahlgang gegen ein mögliches Bündnis aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken durchsetzen können; und in 25 Wahlkreisen wäre eine Kooperation mit den Liberalen erforderlich gewesen. Weil die Mandate aber immer an CDU oder CSU gegangen wären, dürfte es fraglich sein, ob die FDP das mitgemacht hätte. Wahrscheinlicher ist, dass sie, um überhaupt im Parlament vertreten zu sein, verlangt hätte, dass wenigstens in einigen der 25 Wahlkreise ein Liberaler anstelle eines konservativen Bewerbers angetreten wäre.
- Gleiches gilt für Bündnis 90/Die Grünen; die Ökopartei hätte nur in einem einzigen Wahlkreis (Stuttgart I) von der Zusammenarbeit mit SPD und Linken profitiert, aber in 58 Regionen dazu beigetragen, dass ein Sozialdemokrat oder ein Linkssozialist das Mandat erhalten hätte. Nach der obigen Modellrechnung wären die Grünen mit *Hans-Christian Ströbele* (Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg-Prenzlauer Berg) und *Cem Özdemir* (Stuttgart I) nur mit zwei Abgeordneten im Parlament vertreten.
- Im Gegensatz dazu würden SPD und Linke von einer Zusammenarbeit mit den jeweils anderen Parteien im linken Spektrum erheblich profitieren: Die Sozialdemokraten könnten im Vergleich zur relativen Mehrheitswahl ihren Mandatsanteil von 58 auf 106 fast

22 Tim Spier, Realisierbare Koalitionsoption im Zeithorizont 2013/2017? Perspektiven von Rot-Rot-Grün, in: Frank Decker / Eckhard Jese (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 17), S. 369 – 388, S. 374. Dass sich das linke Lager oft nicht einigen kann, zeigt auch ein Blick nach Frankreich: Dieter Nohlen, a.a.O. (Fn. 3), S. 313: „Die Linksparteien hatten sich immer schwerer getan als die Gaullisten und die Parteien der Rechten und rechten Mitte, sich im zweiten Wahlgang auf einen Kandidaten zu einigen.“

Tabelle 5: Fiktive Mandatsverteilung bei absoluter Mehrheitswahl

Partei beziehungsweise Wahlbündnis	gewonnene Wahlkreise	Mandate (in Prozent)	Veränderungen zur tatsächlichen Mandatsverteilung und zur relativen Mehrheitswahl (in Prozentpunkte)	
CDU/CSU insgesamt	167	55,6	+7,3	-23,3
Mandate durch absolute Mehrheit im 1. Wahlgang	96			
Mandate durch eigene relative Mehrheit im 2. Wahlgang	46			
Mandate durch Bündnis mit FDP im 2. Wahlgang	25			
SPD insgesamt	106	35,6	+5,0	+16,2
Mandate durch absolute Mehrheit im 1. Wahlgang	2			
Mandate durch eigene relative Mehrheit im 2. Wahlgang	41			
Mandate durch Bündnis mit Grünen im 2. Wahlgang	34			
Mandate durch Bündnis mit der Linken im 2. Wahlgang	9			
Mandate durch Bündnis mit Grünen und Linken im 2. Wahlgang	20			
Die Linke insgesamt	24	8,0	-2,1	+8,0
Mandate durch eigene relative Mehrheit im 2. Wahlgang	3			
Mandate durch Bündnis mit SPD im 2. Wahlgang	17			
Mandate durch Bündnis mit SPD und Grünen im 2. Wahlgang	4			
Bündnis 90/Die Grünen insgesamt	2	0,7	-9,3	+0,7
Mandate durch eigene relative Mehrheit im 2. Wahlgang	1			
Mandate durch Bündnis mit SPD und Linken im 2. Wahlgang	1			
Gesamt	299	100,1	-	-

Anmerkung: Aufgrund der Rundung auf die erste Nachkommastelle kann es bei der Angabe von Prozentwerten zu Abweichungen von 100,0 Prozent kommen.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der Erststimmen bei der Bundestagswahl 2013.

- verdoppeln. Das wäre vor allem durch eine Kooperation mit Bündnis 90/Die Grünen möglich gewesen. Deshalb sei hier an die oben dargestellten Rückschlüsse aus der Situation bei der FDP erinnert; es müsste also Wahlkreise geben, in denen die Sozialdemokraten zugunsten der Grünen auf einen Bewerber verzichten.
- Sogar viersechsfachen könnte Die Linke ihren Sitzanteil im Vergleich zur relativen Mehrheitswahl; insbesondere aufgrund von Wahlkreisbündnissen nur mit der SPD könnte sie 17 Mandate hinzugewinnen. Mit insgesamt 24 von 299 Abgeordneten wäre Die Linke fast so stark wie im tatsächlichen Bundestag vertreten.

Angesichts der dargestellten Sitzverteilung, bei der hier noch einmal auf den Vorbehalt hinsichtlich der Wahlkreisbündnisse zu verweisen ist, hätte die CDU/CSU allein regieren können. Allerdings wären sie im Gegensatz zur Situation bei einer relativen Mehrheitswahl

nicht in der Lage gewesen, ohne Partner verfassungsändernde Gesetze zu verabschieden. Bei solchen Entscheidungen, bei denen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, käme es immer auf die Kooperationsbereitschaft der SPD an, die mit mehr als einem Drittel der Mandate eine Sperrminorität besitzen würde.

4. Die Verhältniswahlsysteme

Bei der Verhältniswahl werden die Mandate proportional zum Stimmenanteil vergeben. Dieser Grundsatz wird allenfalls durch eine Mindestanzahl von Wählerstimmen eingeschränkt, die von einer Partei erreicht werden muss, um bei der Zuteilung der Parlamentssitze berücksichtigt zu werden (Sperrklausel).²³

4.1. Reine Verhältniswahl

Keine Sperrklausel gibt es in den Systemen mit reiner Verhältniswahl; dort muss kein politisch gewolltes und gesetzlich fixiertes Quorum erreicht werden. Es genügt vielmehr ein Stimmenanteil, der rechnerisch zu (mindestens) einem Parlamentssitz führt – die Zugangsbarriere ist also ausschließlich „a mathematical property of the electoral system“²⁴. Ein anschauliches Beispiel dafür bieten die Niederlande: Um in deren 150-köpfiges Parlament, die „Zweite Kammer der Generalstaaten“, einen Abgeordneten entsenden zu können, muss eine Partei nur ungefähr 0,67 Prozent der Stimmen erhalten. Deshalb konnten bei den 27 Wahlen seit der Einführung der reinen Verhältniswahl (1918) zwischen sieben und 14 Parteien in das Parlament einziehen.²⁵ Infolge dieser hohen Fragmentierung sind „Regierungsbildungen (...) immer sehr mühsam und zeitaufwändig“²⁶, denn es sind oft heterogen zusammengesetzte Koalitionen mit vielen Parteien erforderlich. Ähnlich war die Situation im Deutschland der Weimarer Republik, als zwischen acht und 13 Fraktionen im Reichstag saßen. Damals regierte häufig ein von SPD oder DNVP toleriertes Minderheitskabinett aus katholischem Zentrum, liberaler DDP und nationalliberaler DVP, das oft extrem fragil war und bereits nach kurzer Zeit modifiziert wurde.²⁷

Angesichts der Erfahrungen aus den Niederlanden und der Weimarer Republik kann es kaum verwundern, dass bei einer reinen Verhältniswahl auch in Deutschland ein Vielparteiensystem, das *Duverger* zufolge prägend für diesen Wahlsystemtyp ist, existieren würde. Die Abgeordneten von nicht weniger als 15 Parteien würden einem Parlament mit der aktuell

23 Vgl. Dieter Nohlen, a.a.O. (Fn. 3), S. 197 ff.

24 International IDEA, a.a.O. (Fn. 4), S. 83.

25 Vgl. Rudy B. Andeweg / Josje Den Ridder / Galen A. Irwin, The Netherlands, in: Dieter Nohlen / Philip Stöver (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 15), S. 1379 – 1420, S. 1412 ff.

26 Ton Nijhuis, Ein koalitionspolitisches Extrem? Regierungsbildung im hoch fragmentierten Parteiensystem der Niederlande, in: Frank Decker / Eckhard Jesse (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 17), S. 543 – 559, S. 543.

27 Vgl. Ralf Lindner / Rainer-Olaf Schultze, Germany, in: Dieter Nohlen / Philip Stöver (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 15), S. 723 – 806, S. 776 ff.; Dieter Nohlen, a.a.O. (Fn. 3), S. 322 – 326. Anmerkung zum Wahlsystem: Bei den Wahlen in der Weimarer Republik erhielt eine Partei für 60.000 Stimmen ein Mandat; aufgrund dieser Regelung wirkte sich die Wahlbeteiligung unmittelbar auf die Anzahl der Parlamentssitze aus.

Tabelle 6: Fiktive Mandatsverteilung bei reiner Verhältniswahl

Partei	Zweitstimmen		Mandate		Veränderungen zur tatsächlichen Mandatsverteilung (in Prozentpunkten)
	absolut	in Prozent	insgesamt	in Prozent	
CDU/CSU	18.165.446	41,5	249	41,6	-7,7
SPD	11.252.215	25,7	154	25,8	-4,8
Die Linke	3.755.699	8,6	52	8,7	-1,4
Bündnis 90/Die Grünen	3.694.057	8,4	51	8,5	-1,5
FDP	2.083.533	4,8	29	4,8	+4,8
AfD	2.056.985	4,7	28	4,7	+4,7
Piraten	959.177	2,2	13	2,2	+2,2
NPD	560.828	1,3	8	1,3	+1,3
Freie Wähler	423.977	1,0	6	1,0	+1,0
Tierschutz	140.366	0,3	2	0,3	+0,3
ÖDP	127.088	0,3	2	0,3	+0,3
Republikaner	91.193	0,2	1	0,2	+0,2
Die Partei	78.674	0,2	1	0,2	+0,2
pro Deutschland	73.854	0,2	1	0,2	+0,2
BP	57.395	0,1	1	0,2	+0,2
Sonstige*	206.369	0,5	0	0,0	
insgesamt	43.726.856	100,0	598	100,0	-

* Im Gegensatz zu Tabelle 2 beinhaltet „Sonstige“ die Parteien, auf die keine Mandate entfallen würden: Volksabstimmung, MLPD, Rentner, Partei der Vernunft, PBC, BIG, BüSo, Die Frauen, Nichtwähler, Bündnis 21/RRP, Die Violetten, Familie, PSG, Die Rechte.

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis des amtlichen Endergebnisses des Bundeswahlleiters.

gesetzlich festgeschriebenen Mindestgröße von 598 Mandaten²⁸ angehören (vgl. Tabelle 6): Auf CDU/CSU, SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen würden im Vergleich zur tatsächlichen Situation im 18. Deutschen Bundestag in unterschiedlichem Maß weniger Mandate entfallen. Dafür könnten die FDP 29 und die AfD 28 Parlamentarier stellen; die Piratenpartei wäre mit immerhin 13 Abgeordneten vertreten. Etwas kleiner wären die Fraktionen der rechtsextremen NPD (acht Sitze) und der Freien Wähler (sechs Sitze). Jeweils zwei Parlamentarier stünden der „Partei Mensch Umwelt Tierschutz“ (Tierschutzpartei) und der Ökologisch-Demokratischen Partei (ÖDP) zu; knapp in den Bundestag hätten es die rechtsextremen beziehungsweise rechtspopulistischen Parteien „Die Republikaner“ und „Bürgerbewegung pro Deutschland“ (pro Deutschland), die Satirepartei „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“ (Die Partei) und die Regionalpartei „Bayernpartei“ (BP) geschafft. Für die 14 anderen Parteien, die bei der Bundestagswahl mit Landeslisten angetreten sind, waren so wenige Wähler, dass es nicht einmal bei einer reinen Verhältniswahl für einen Abgeordneten gereicht hätte.

Das Parlament wäre also sehr stark fragmentiert; gleichwohl dürfte die Regierungsbildung nicht so schwierig wie in anderen Ländern mit einem reinen Verhältniswahlsystem sein.

28 Dabei wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt, dass nach dem gegenwärtigen Bundeswahlgesetz 299 der (mindestens) 598 Abgeordneten in den Wahlkreisen direkt gewählt werden.

Genau wie im realen Bundestag hätten die Unionsparteien als die mit Abstand größte Fraktion die Möglichkeit, entweder mit den Sozialdemokraten eine Große Koalition zu bilden oder mit den Grünen zu regieren. Beide Konstellationen wären eine „minimal winning coalition“, weil nur beide Koalitionspartner zusammen über die absolute Mehrheit der Mandate verfügen würden. Und das schwarz-grüne Bündnis wäre die „minimum winning coalition“, also die Allianz mit der kleinsten absoluten Mehrheit. Keine parlamentarische Mehrheit hätte hingegen eine Kooperation von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken.

4.2. Verhältniswahl mit Sperrklauseln

Um die starke Fragmentierung des Parlaments bei einer reinen Verhältniswahl abzumildern und die dadurch eventuell auftretende schwierige Regierungsbildung zu umgehen, kann die Mandatszuteilung an eine Mindestanzahl von Wählerstimmen gekoppelt, also eine Sperrklausel in das Wahlrecht aufgenommen werden. Diese „formal thresholds“²⁹ für die nationale Ebene liegen zwischen 1,5 Prozent (Israel) und 10,0 Prozent (Türkei) – am häufigsten gibt es auch die in Deutschland praktizierte Fünf-Prozent-Klausel, gefolgt von Hürden bei vier beziehungsweise drei Prozent.³⁰ Welche Auswirkungen die unterschiedliche Höhe der Sperrklauseln auf die Anzahl der im Parlament vertretenen Parteien und die Regierungsbildung hat, wird im Folgenden anhand von Modellrechnungen für sechs verschiedene Sperrklauseln gezeigt (vgl. Tabelle 7):

(1) Bei Verhältniswahlsystemen mit einer Sperrklausel bei 1,5 beziehungsweise zwei Prozent gäbe es mit CDU/CSU, SPD, der Linken, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD und der Piratenpartei sieben Fraktionen im Bundestag. Die Optionen für die Regierungsbildung wären identisch mit denen bei einer reinen Verhältniswahl; als „minimal winning coalitions“ kämen also nur eine Große Koalition und ein schwarz-grünes Bündnis in Betracht.

(2) Daran würde sich auch bei Verhältniswahlen mit einer nur geringfügig höheren Sperrklausel von drei beziehungsweise vier Prozent kaum etwas ändern. Der einzige Unterschied ist, dass die Piraten keine Abgeordneten stellen könnten und die anderen Fraktionen entsprechend etwas größer wären.

(3) Bei einer Verhältniswahl mit einer Fünf-Prozent-Sperrklausel gäbe es keinen relevanten Unterschied zur tatsächlichen Situation; wegen des Wegfalls von Überhang- und Ausgleichsmandaten wären die Fraktionen etwas kleiner, aber an den Mehrheitsverhältnissen hätte sich nichts geändert. Zu bedeutenden Differenzen zwischen einer Verhältniswahl mit Fünf-Prozent-Sperrklausel und der in Deutschland praktizierten Personalisierten Verhältniswahl wäre es nur dann gekommen, wenn eine Partei – wie die PDS bei der Wahl 1994 – zwar weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen bekommen, aber mindestens drei Direktmandate (Erststimmen) gewonnen hätte und aufgrund der „Grundmandatsklausel“ bei der Zuteilung der Parlamentssitze berücksichtigt worden wäre. Eine solche Situation gab es 2013 allerdings nicht.

(4) Würden die Parlamentsmandate – wie in der Türkei – auf Basis einer Verhältniswahl mit einer Sperrklausel bei zehn Prozent zugeteilt werden, könnten nur CDU/CSU und SPD Abgeordnete stellen; demgegenüber wären Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen mit 8,6

29 International IDEA, a.a.O. (Fn. 4), S. 83.

30 Vgl. Dieter Nohlen, a.a.O. (Fn. 3), S. 113.

Tabelle 7: Fiktive Mandatsverteilung bei Verhältniswahl mit Sperrklauseln unterschiedlicher Höhe

Partei	1,5%		2,0%		3,0%		4,0%		5,0%		10,0%	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
CDU/CSU	259	43,3	259	43,3	265	44,3	265	44,3	295	49,3	369	61,7
SPD	160	26,8	160	26,8	164	27,4	164	27,4	182	30,4	229	38,3
Die Linke	53	8,9	53	8,9	55	9,2	55	9,2	61	10,2	—	—
Bündnis 90/ Die Grünen	53	8,9	53	8,9	54	9,0	54	9,0	60	10,0	—	—
FDP	30	5,0	30	5,0	30	5,0	30	5,0	—	—	—	—
AfD	29	4,8	29	4,8	30	5,0	30	5,0	—	—	—	—
Piraten	14	2,3	14	2,3	—	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt	598	100,0	598	100,0	598	99,9	598	99,9	598	99,9	598	100,0

Anmerkung: Aufgrund der Rundung auf die erste Nachkommastelle kann es bei der Angabe von Prozentwerten zu Abweichungen von 100,0 Prozent kommen.

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis des amtlichen Endergebnisses des Bundeswahlleiters.

beziehungsweise 8,4 Prozent der Stimmen an der sehr hohen Zugangshürde gescheitert. Auf die Unionsparteien würden fast zwei Drittel der Abgeordneten entfallen, so dass sie mit einer klaren absoluten Mehrheit souverän allein regieren könnten.

Bei einem Vergleich der sechs Modelle werden der von *Sartori* angesprochene Konzentrationseffekt („reductive effect“) und dessen Folgen deutlich: Die Anzahl der Fraktionen schwankt erheblich zwischen zwei – was selbst bei Mehrheitswahlen kaum erreicht wird – und sieben. Dies wirkt sich auch auf die Regierungskonstellation aus: Trotz gleichen Stimmenanteils könnten CDU und CSU bei einer Verhältniswahl mit einer extrem hohen Zugangshürde wie der Zehn-Prozent-Sperrklausel fast mit einer Zweidrittelmehrheit allein regieren, während die Union in allen anderen Fällen auf eine Zusammenarbeit entweder mit der SPD oder mit Bündnis 90/Die Grünen angewiesen wäre. Und nur in einem einzigen Fall – bei einer Verhältniswahl mit einer Sperrklausel bei fünf Prozent – gäbe es mit einem Bündnis aus Sozialdemokraten, Linkssozialisten und Grünen eine weitere Regierungsoption.

5. Kombinierte Wahlsysteme

Neben den Wahlsystemen, bei denen die Parlamentssitze entweder dem Majorz- oder dem Proporzprinzip folgend vergeben werden, gibt es kombinierte Systeme, die beide Prinzipien miteinander verbinden. Das geschieht auf unterschiedliche Weise; klassische Beispiele sind die „Personalisierte Verhältniswahl“ wie in Deutschland, die „Grabenwahl“ und kompensatorische Wahlsysteme. Letztere sind sehr komplex, wie am Beispiel Ungarns deutlich wird.³¹ Dort erfolgt die Mandatsvergabe über lokale Einpersonenwahlkreise, regionale Mehrpersonenwahlkreise und nationale Parteilisten, weshalb *Karsten Schmitz* von „dem wohl kompliziertesten Wahlsystem Osteuropas“³² spricht. Aufgrund der verschiedenen Ebenen der Man-

31 Vgl. *Dieter Nohlen*, a.a.O. (Fn. 3), S. 384 – 393.

32 *Karsten Schmitz*, Wahl- und Parteiensysteme in Osteuropa: Eine Neubewertung anhand des Konzentrationseffekts, in: *ZParl*, 37. Jg. (2006), H. 2, S. 353 – 376, S. 362.

datvergabe kann auf der Basis der Bundestagswahlergebnisse keine Modellrechnung für die kompensatorischen Wahlsysteme durchgeführt werden. Anders verhält es sich bei der Personalisierten Verhältniswahl und der Grabenwahl.

5.1. „Grabenwahl“

In aktuell knapp zwei Dutzend Ländern werden Komponenten der beiden Hauptwahlsysteme angewandt, aber „the PR component of the system does not compensate for any disproportionality within the plurality/majority districts“³³. Die verschiedenen, auf dem Majorzbeziehungsweise dem Proporzprinzip basierenden Elemente der Mandatsvergabe sind also nicht miteinander verbunden; es besteht gewissermaßen ein Graben zwischen der Mehrheitswahl in den Direktwahlkreisen und der Verhältniswahl mit Parteilisten. Dieses „Grabenwahl-System“ wird auch als „segmentiertes Wahlsystem“ oder „parallel system“ bezeichnet.

Wie viele Sitze nach welchem Verfahren zugeteilt werden, variiert erheblich, wobei das Pendel in den meisten Ländern deutlich zugunsten des Majorzprinzips ausschlägt. Eine paritätische Aufteilung der Mandate – wie in Russland, dem Paradebeispiel *Nohlens* für das segmentierte Wahlsystem – ist mit vier von 21 Fällen sehr selten.³⁴ Obgleich Russland kaum den westlichen Demokratiegrundsätzen genügt, bietet sich sein Wahlsystem mit einer Kombination aus absoluter Mehrheitswahl in den Wahlkreisen und Verhältniswahl mit einer Fünf-Prozent-Sperrklausel auf nationaler Ebene an, um die Auswirkungen der „Grabenwahl“ für Deutschland zu zeigen (vgl. Tabelle 8).

Tabelle 8: Fiktive Mandatsverteilung bei einer „Grabenwahl“ mit Fünf-Prozent-Sperrklausel

Partei	Direktmandate	Listenmandate (nach Zweitstimmen)		Mandate insgesamt		Veränderungen zur tatsächlichen Mandatsverteilung (in Prozentpunkte)
		in Prozent	Mandate	absolut	in Prozent	
CDU/CSU	236	41,5	147	383	64,0	+14,7
SPD	58	25,7	91	149	24,9	-5,7
Die Linke	4	8,6	31	35	5,9	-4,2
Bündnis 90/ Die Grünen	1	8,4	30	31	5,2	-4,8
Sonstige	–	15,7	–	–	–	–
insgesamt	299	99,9	299	598	100,0	–

Anmerkung: Aufgrund der Rundung auf die erste Nachkommastelle kann es bei der Angabe von Prozentwerten zu Abweichungen von 100,0 Prozent kommen.

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis des amtlichen Endergebnisses des Bundeswahlleiters.

Bei dieser Modellrechnung werden die Differenzen zwischen dem deutschen Wahlsystem und der „Grabenwahl“, bei der eben keine Verrechnung der nach dem Zweitstimmenergebnis einer Partei zustehenden Parlamentssitze mit den gewonnenen Direktmandaten stattfindet, deutlich. Die Unionsparteien könnten ihren Mandatsanteil im Vergleich zum tatsächlichen Ergebnis um 14,7 Prozentpunkte auf 64 Prozent steigern und würden damit vom

33 International IDEA, a.a.O. (Fn. 4), S. 104.

34 Vgl. ebenda, S. 104 – 112; Dieter Nohlen, a.a.O. (Fn. 3), S. 374 – 384.

Modus des „parallel system“ profitieren. Demgegenüber würden die anderen Parteien aufgrund ihres schlechten Abschneidens beim Kampf um die Direktmandate in den Wahlkreisen weniger Abgeordnete stellen. Bei einer solchen Zusammensetzung des Parlaments könnte die Union – ähnlich wie in den Mehrheitswahlsystemen – fast mit einer Zweidrittelmehrheit allein regieren.

5.2. Personalisierte Verhältniswahl ohne Sitzkontingente und Ausgleichsmandate

Im Gegensatz zur „Grabenwahl“ gibt es bei der Personalisierten Verhältniswahl keine strikte Trennung zwischen den Säulen des Majorz- und des Proporzprinzips, denn die gewonnenen Direktmandate werden mit den nach dem Zweitstimmenergebnis zustehenden Sitzen verrechnet. Das geschah in der Bundesrepublik bis einschließlich 2009 auf folgende Weise:

(1) Die 598 gesetzlich festgelegten Mandate wurden auf der Basis des Zweitstimmenergebnisses auf die Parteien, die bundesweit mindestens fünf Prozent oder wenigstens drei Direktmandate („Grundmandatsklausel“) erreicht hatten, verteilt.

(2) Die Mandate für eine Partei wurden wiederum auf die einzelnen Landeslisten aufgeschlüsselt; dafür waren abermals die Zweitstimmen relevant.

(3) Mit diesen Sitzen wurden die im jeweiligen Land gewonnenen Direktmandate (Erststimmen) verrechnet. Dabei konnten gegebenenfalls Überhangmandate entstehen, die nicht ausgeglichen wurden.

Tabelle 9: Fiktive Mandatsverteilung bei „Personalisierter Verhältniswahl“ ohne Sitzkontingente und Ausgleichsmandate (also wie bis zur Bundestagswahl 2009)

Partei	Mandate nach Zweitstimmen-anteilen	damit zu verrechnende Direktmandate (Erststimmen)	entstandene Überhangmandate	Mandate insgesamt	in Prozent	Veränderungen zur tatsächlichen Mandatsverteilung (in Prozentpunkte)
CDU/CSU	295	236	4	299	49,7	+0,4
SPD	182	58	–	182	30,2	-0,4
Die Linke	61	4	–	61	10,1	+/-
Bündnis 90/ Die Grünen	60	1	–	60	10,0	+/-
insgesamt	598	299	4	602	100,0	–

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis des amtlichen Endergebnisses des Bundeswahlleiters.

Die Modifikationen des neuen Wahlrechts wirken sich nicht wesentlich auf die Zusammensetzung des Bundestages aus. Zwar wäre das Parlament mit 602 Abgeordneten deutlich kleiner; dadurch würde sich aber nichts Wesentliches an den Mehrheitsverhältnissen ändern: CDU und CSU könnten aufgrund von vier Überhangmandaten³⁵, die nicht ausgeglichen werden müssten, ihren Sitzanteil zulasten von Sozialdemokraten und Linkssozialisten geringfügig ausbauen, aber nicht allein regieren. Mögliche Koalitionsmodelle wären wie in der Realität eine Große Koalition, Schwarz-Grün und ein Linksbündnis (vgl. Tabelle 9).

³⁵ Jeweils ein Überhangmandat für die CDU gäbe es in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im Saarland.

6. Fazit: Plädoyer für Sperrklausel

Ein abschließender Blick auf die elf Modellrechnungen (vgl. Tabelle 10) zeigt, welche Auswirkungen die verschiedenen Wahlsysteme haben. Trotz gleicher Stimmenanteile der Parteien ergeben sich erhebliche Differenzen bei der Zusammensetzung des Parlaments. Das betrifft sowohl die Anzahl der vertretenen Parteien als auch – damit zusammenhängend – die Optionen zur Regierungsbildung:

Während bei einer Verhältniswahl mit einer sehr hohen Sperrklausel von zehn Prozent nur zwei Fraktionen (CDU/CSU, SPD) im Bundestag vertreten wären, wären es bei einer reinen Verhältniswahl fast achtmal so viele Fraktionen. Daran und an den weiteren Beispielen aus dem Bereich der Proporzwahlen wird der Einfluss der Zugangshürden deutlich; in Abhängigkeit von der Höhe der Sperrklausel könnten es im Gegensatz zur Realität auch FDP, Alternative für Deutschland und Piratenpartei in den Bundestag schaffen.

Trotz der deutlichen Unterschiede bei der Anzahl der Fraktionen ergäben sich nur wenige Veränderungen bei den Optionen für die Regierungsbildung: Ein Bündnis aus SPD, der Linken und Bündnis 90/Die Grünen hätte nur in zwei Fällen – bei der Verhältniswahl mit Fünf-Prozent-Sperrklausel und der Personalisierten Verhältniswahl ohne den Ausgleich von Überhangmandaten (wie bis 2009) – eine absolute Mehrheit der Mandate. Demgegenüber würde sowohl eine Große Koalition als auch ein schwarz-grünes Bündnis immer die Regierung übernehmen können. Allerdings wäre in vier Fällen – bei den beiden Formen der Mehrheitswahl, bei einer Verhältniswahl mit einer Zehn-Prozent-Sperrklausel und einer „Grabenwahl“ – keine Koalition erforderlich, denn Christdemokraten und Christsoziale könnten allein regieren. Das wäre bei der relativen Mehrheitswahl sogar mit einer Zweidrittelmehrheit möglich, so dass die Oppositionsparteien nicht einmal verfassungsändernde Entscheidungen des Parlaments beeinflussen könnten.

Dass eine solche Situation fragwürdige Folgen für das politische System und die Politische Kultur im Land haben könnte, sollte bei Debatten über eine Einführung des Mehrheitswahlrechts³⁶ berücksichtigt werden. Wäre der Bundestag seit 1949 immer nach dem Prinzip der relativen Mehrheitswahl gewählt worden, hätte 2013 bereits die siebte Wahlperiode mit einer Zweidrittelmehrheit für die Unionsparteien begonnen (siehe auch Tabelle 4).

Zu hinterfragen sind auch die Folgen einer (aus der aktuellen Situation heraus durchaus verständlichen) Forderung nach einer niedrigeren Zugangsschwelle für den Einzug der Parteien in den Bundestag: Über die Zukunft der Fünf-Prozent-Hürde wurde angesichts von 15,7 Prozent der Zweitstimmen, die bei der Mandatszuweisung nicht berücksichtigt wurden, unmittelbar nach der Bundestagswahl 2013 diskutiert³⁷; in einer Umfrage für den „ARD-

36 Der Historiker *Paul Nolte* schrieb kurz nach der Bundestagswahl 2013: „Hätte Deutschland ein reines Mehrheitswahlrecht, in dem nur der Sieger eines Wahlkreises ins Parlament einzieht, gäbe es jetzt klare Verhältnisse mit der absoluten Mehrheit der offensichtlichen Wahlsieger.“ *Ders.*, *Absolute Mehrheit? Ja bitte!*, in: *Der Spiegel* vom 25. September 2013, S. 46.

37 Drei Tage nach der Bundestagswahl 2013 schrieb „Der Spiegel“: „Die Hürde von fünf Prozent scheint vielen zu hoch. Der hannoversche Staatsrechtsprofessor *Hans-Peter Schneider* etwa sieht ‚eine Absenkung der Sperrklausel auf vier Prozent als verfassungsgerechtlich geboten‘ an. Jurist *Ströbele* [gemeint ist der Grüne *Hans-Christian Ströbele*] will härter ran: ‚Höchstens zwei oder drei Prozent‘ dürfe die Hürde hoch sein“; *Melanie Amann / Thomas Därnstädt / Dietmar Hipp*, *Demokratischer Flurschaden*, in: *Der Spiegel* vom 25. September 2013, S. 44.

Tabelle 10: Zahl der Fraktionen und Regierungskonstellationen bei verschiedenen Wahlsystemen

Wahlsysteme	Anzahl der Fraktionen	Regierungskonstellationen mit rechnerischer Mehrheit (nur „minimal winning coalitions“)			
		CDU/CSU alleine	Große Koalition	Schwarz-Grün	Linksbündnis
tatsächliches Wahlergebnis	4	–	X	X	X
Mehrheitswahl					
relative Mehrheitswahl	4	X	–	–	–
absolute Mehrheitswahl	4	X	–	–	–
Verhältniswahl					
reine Verhältniswahl	15	–	X	X	–
mit Sperrklausel bei 1,5%	7	–	X	X	–
mit Sperrklausel bei 2,0%	7	–	X	X	–
mit Sperrklausel bei 3,0%	6	–	X	X	–
mit Sperrklausel bei 4,0%	6	–	X	X	–
mit Sperrklausel bei 5,0%	4	–	X	X	X
mit Sperrklausel bei 10,0%	2	X	–	–	–
„Grabenwahl“	4	X	–	–	–
Personalisierte Verhältniswahl (wie bis 2009)	4	–	X	X	X

Quelle: Eigene Berechnungen.

Deutschlandtrend“ sprachen sich damals allerdings 83 Prozent der Befragten gegen eine Modifikation der Sperrklausel aus.³⁸

Neben dem geringen Interesse der Bevölkerung sprechen vor allem die Folgen für die Zusammensetzung des Parlaments und die Regierungsfähigkeit gegen eine (erhebliche) Änderung oder gar eine komplette Streichung der Sperrklausel. Das wird nicht nur angesichts der Erfahrungen in anderen Ländern wie den Niederlanden deutlich, sondern auch mit Blick in die (jüngere) Historie der Bundestagswahlergebnisse: Nach der Wahl 2013 wäre das Parlament bei einer Verhältniswahl ohne Sperrklausel mit 15 Parteien sehr stark fragmentiert gewesen, so dass nur eine Große Koalition und „Schwarz-Grün“ über die absolute Mehrheit der Mandate verfügt hätten. Ein Bündnis aus CDU/CSU und Grünen wurde bisher aber nur in Hamburg ausprobiert und zerbrach dort mitten in der Wahlperiode. Das sind keine günstigen Voraussetzungen für eine solide Regierung, die auf Bundesebene unbedingt erforderlich ist. Eine ähnliche Situation wie 2013 hätte es bereits vier Jahre zuvor gegeben, als in einem 16-Parteien-Parlament neben einer Großen Koalition nur ein zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal auf Landesebene ausprobierter „Jamaika“-Bündnis hätte regieren können. Dank der Personalisierten Verhältniswahl mit Fünf-Prozent-Sperrklausel konnte damals jedoch eine „klassische“, lagerinterne Koalition aus CDU/CSU und FDP die Regierung übernehmen.

Letztlich bleibt zu konstatieren, dass die Bundesrepublik mit ihrem Wahlsystem, das – von kleineren Modifikationen wie zuletzt 2013 abgesehen – in dieser Form seit 1953 angewandt wird, 60 Jahre lang „gut gefahren“ ist.

38 Vgl. Die Welt, Jeder zweite Deutsche will die große Koalition, <http://www.welt.de/politik/wahl/bundestagswahl/article120431670/Jeder-zweite-Deutsche-will-die-grosse-Koalition.html> (Abruf am 29. September 2013).